66 A. Wesendonck

Dienstag den 11 December 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. L.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Peronen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen: Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von nützlichen Gebrauch der Geschlechts-Register.

§. I. Die Urtheile der Menschen über die Geschlechts-Register, sind wie sonst von allen Sachen, nicht einerley Art. Einige sprechen ihnen allen nutzlichen Gebrauch ab, und sehen sie als schädliche Nachrichten an, worinnen Stoltz und Hochmuth reichliche Nahrung finden könnten. Kaum lassen sie ihnen den Gebrauch über, daraus die Ahnden-Zahl zu beweisen, und gewisse Geschlechts-Foderungen und dergleichen zu rechtfertigen. Andere hingegen sehen sie mit allzugünstigen Augen an, und wissen derselben vorzüglichen Nutzen nicht genug zu erheben, daher sie ihre Stamm-Tafeln, welche sie als ein grosses Heiligthum betrachten, eben so ehrerbietig ansehen, als die Chineser die Tische worauf die Nahmen ihrer Vorfahren stehen. Die Mittelstrasse zwischen diesen zween Abwegen, ist auch hier die richtigste und sicherste; man muß der Sache weder zu viel noch zu wenig thun. Dann nicht selten geschicht es, daß besondere Umstände dessen der da urtheilet sich einmischen, und den Entscheidungs-Grund geben, wornach der Werth oder Unwerth so wie anderer Dinge also auch der Stamm-Tafeln bestimmet wird. Ist jemand der in gewissen Ehren und Ansehen stehet, von geringer Abkunft, ist ihm sein Geschlecht aus Mangel an Nachricht unbekannt, kan er sich keiner

Balands- und Brügger-Wald, so wie solches der seel. Raht und Rentmeister Heah besessen und genutzet. Es soll dieses Guth Blockweise den 8 Decemb a. c. in Cleve auf der Stadtwaage angehangen und 14 Tage hernach als den 22 Decemb die Kertze darauf angezündet, und salva ratificatione zugeschlagen werden. Liebhabere können sich in Terminis einfinden, auch die Vorwarden vorher 3 Tage ante Terminum bey Monsr Eckhold in der Stadtwaage einsehen. Cleve den 24 Novemb. 1759

Da auf den 12 Dec. a. c., der letzte Termin des ad instantiam des Hn Hoffiscalis Müllers zum freyen Verkauf öffentl. ausgebottenen halben Wesselmanns Hofes in Spellen, Bauerschaft Cassel käntlich gelegen, so auf 667 Rthlr 35 st. 1 d taxiret, in beyden erstern Terminen aber nichts darauf gebotten worden, einfält; so werden Liebhabere hiedurch eingeladen, um auf dem 12 Dec., morgens um 11 Uhr zu Spellen an des Wirths Joh. H. Hahnen Hause, als woselbst dieser letzte Termin abgehalten werden soll, sich einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird Debitor Herr Regiments-Quartirmeister Aschhof ad videndum distrahi, hiedurch abgeladen. Dinsl im Landg. den 15 Nov. 1759.

v. Berner.

V. Sachen, so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Voß das in der Niederhetter Bauerschaft Brasselt, bey Emmerich gelegenes Guth, Reimers Hof genannt, so Henrich Reimers jetzo in Pacht hat, mit den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau- und Weydeländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Brasselt und in der Nieder-Hetter gehöret, als ein frey, allodial unbeschwehrtes Erbe, von denen sämtlichen Eigenern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen baar bezahlet, zu seiner Sicherheit aber eine Edictal-Citation geziemend nachgesuchet. Es werden also hiemit von Gerichts-wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einiges Recht, woher es auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 6 Februarii 1760 ihre anmaßliche prætensiones hier am Rahthause um 11 Uhr anzugeben und behörig zu justificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini præjudicialis, niemand weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Guth für allodial, frey und unbeschwehrt per sententiam præclusivam erkannt werden soll. Signatum Emmerich in judicio den 2 Nov. 1759.

v. d. Wall.

J. C. F. Uhlenbruch.

Die Wittibe Joh. Gerritz zu Goch, hat das ihr zugehörige in der weißen Pferdtsträßgen daselbst gelegenes und im Feuer-Catastro sub Num. 352 befindliches Wohnhaus, an Jacob van Riberich freywillig verkauft; wer eine rechtliche prætension daran zu haben vermeinet, muß sich binnen 14 Tagen bey ged. Verkäufferin melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Wessel Meiboom in Xanten, hat schon in An. 1752 von Arn. Ketter einige Ländereyen, in der Ayen vor Wesel gelegen, gekauffet, und verlanget vor der Auftragt Citationem interessentium, und derjenigen, so etwa Anspruch auf solche Ländereyen machen mögten; da nun dieses in Rechten und Billigkeit gegründet; so werden etwaige sonstige cointeressentes und Creditores verabladet, daß sie à dato dieses binnen 9 Wochen peremtorischer Frist und längstens den 31 Jan. 1760. sich mit mit ihren habenden Recht und Forderungen bey hiesigem Landger. melden auch die justificationes beybringen, da in Entstehung dessen, ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesel im Landg. den 28 Nov. 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Die Erben von Bastian Basten, Joh. v Ray und Herm. Peun zu Goch, haben der Wittibe Otten daselbst, ein Stück Bauland 3 4tel groß, unter der Mühlenpforte am Berenkamp neben ged. Wittiben Land gelegen, verkauft; solte jemand etwas dagegen einzuwenden haben, muß sich innerhalb 14 Tagen bey der Frau Ankäufferin Wittibe Otten melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Es

finden sich noch mehr Bewegursachen zur Demuth. Kein Geschlecht ist so rein, daß nicht höchstlasterhafte Personen und Schandflecken darunter solten gefunden werden. Zwar pflegt man wohl bisweilen in den geschriebenen oder gemahlten Geschlechts-Tafeln, die Felder wo solcher Persohnen Nahmen stehen solten leer zu lassen, oder mit einem *Nota bene* zu bemercken. Sie haben aber doch gelebt und gehören in dieses oder jenes Geschlecht, ihr Andencken ist übrig und durch das *N. b.* beybehalten, ob man schon sich ihrer schämet, daß man auch die Nahmen am gehörigen Ort nicht eintragen will. Da es nun gar keine Ehre macht mit solchen lasterhaften Menschen in Blutsfreundschaft zu stehen, so ergibt sichs von selbsten, daß niemand Ursach habe wegen seinen Vorfahren sich sehr zu brüsten. Erweget man ferner, daß auch in solchen Registern an Tugenden und Verdiensten grosse Männer sich finden, welche der Kirchen und dem gemeinen Wesen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten ersprießliche Dienste geleistet, und deren Andencken im Seegen ist; so hat man neue Gelegenheit, dem Hochmuth zu entsagen und demüthig zu seyn. Wie weit sind nicht die Nachkommen von dem Ruhm ihrer Vorfahren entfernet? wie ungestalt und unähnlich sehen sie aus, wann sie mit diesen verglichen werden? bleibt wohl etwas mehr übrig als der Geschlechts-Nahme, die menschliche Gestalt und etwan das Wappen.

§. IV. Ein dritter nützlicher Gebrauch ist dieser: Sie lehren die Sterblichkeit. Dann der Tag des Todes wird eben so wohl als der Geburts-Tag bemercket. Es fehlet zwar nicht an dringenden Erinnerungen der Sterblichkeit. Täglich siehet man, daß verstorbene zu ihrer Ruhe getragen werden: von andern höret man, daß sie im Todes-Kampfe liegen, und von den Aertzten verlassen seyen. In allen geistlichen Reden, werden die Zuhörer an das Sterben erinnert und ermahnet, sich auf diese grosse Veränderung würdiglich anzuschicken. Die Gesunden dencken aber wohl an nichts weniger als an den Tod, am allerwenigsten die Leichen-Begleiter, welche einem Verstorbenen, wie man zu reden pflegt, die letzte Ehre erweisen, und nach geschehener Beerdigung sich am Truncke ergötzen. Durchschauet jemand die Zahl seiner Vorfahren, und ihr Schicksal, so findet er in seinem eigenen Geschlechte so viel Beweisthümer der Sterblichkeit als er Väter zählet. Reitzen ihn diese häusliche Exempel, der Sterblichkeit stets eingedenck zu seyn, und sich darzu anzuschicken, so hat er gewiß den allernützlichsten Gebrauch gemacht von seinem Sippschafsbaum, welcher ihm nie gereuen wird. In dieser Absicht wäre allen und jeden wohlmeinend zu rathen, ihre Geschlechts-Register bey müssigen Stunden nicht nur aufzusuchen und fortzusetzen, sondern es auch fleissig zu beschauen. Zeit wäre gar nicht verlohren, sondern überaus nützlich angewndt.

Ammendorff.

I. NOTIFICATION.

Es ist unterm 8 Januarii c. von einem hochehrw. Reformirten Consistorio hieselbst, so wol durch den Intelligenz-Zettel, als auch vermittelst Publicirung und Affigirung, dem publico bekant gemachet worden, wie wol gem. Consistorium gutgefunden den ihrer Gemeinde zugehörigen, auf der Steckbahn hieselbst gelegenen Kirchhof in Ordnung zu bringen, mithin nicht allein die alten Erdgruben ausmessen, darnach bey einer jeden benötigte Pfäle setzen, auch einen neuen Plan samt Register darüber formiren zu lassen. Wobey auch angezeiget worden, daß sich verschiedene Kellern und Erdgruben gefunden, wovon die Eygenthümer oder Erben derjenigen, so ein Recht dazu haben, nicht bekant, noch auf geschehene Erkündigung auszufoschen gewesen, wan nunmehro resolviret worden bekant zu machen, daß alle und jede, so entweder ex jure successionis, oder sonsten ein Recht an eine oder andere Grube oder Keller auf ged. Kirchhof zu haben vermeinen mögten, sich deshalb à dato binnen 3 Monaten bey mehrged. Consistorio zu melden, und ihre Qualification zu produciren hätten, damit dieselbe dem befinden nach, in dem neuen Plan und Register verzeichnet und registriret werden könten; dahingegen diejenige, so solches nicht thun, und binnen ged. Zeit nicht angeben solten, werden gefallen lassen müssen, daß ferner hin nicht mehr auf sie gesehen, sondern die Kellern und Erdgruben, als der Gemeine anerfallen consideriret, und an andere überlassen werden sollen. Uebrigens, damit auch dem neuen Plan

XII. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Criminal-Raths und Regierungs Advocati, Herrn Hymmen als Curator ad lites der Unmündigen von Küchmeisters Edictalis Citatio gegen die Creditores des weyl. Königl. Preuss. Obristens Küchmeisters von Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten Creditoribus obliegen binnen 12 Wochen peremtorischer Frist à dato dieses, und zwarn längstens den 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoriis bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entstehung aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen Inhalts der Edictal Citation, ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Cleve im Regierungs-Rath den 12 Nov. 1759.

Reimann.

Johann Died. Schmidthaus hat sein Freyguth zu Niedern-Reeswinckel im Kirchspiel Halver, Creditoribus in solutum gegeben, und ist terminus liquidationis & justificationis auf den 9 Februarii 1760 am Freygericht zu Altena präfigiret. Proclamata sind zu Altena, Lüdenscheid und Halver angeschlagen.

Wir zum Königl. Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores. Nachdem die Töchter des abgelebten Anton von Ravenstein, Nahmens Maria Barbara, und Helena Lucia von Ravenstein per memoriale angezeiget, daß sie ihres Vaters Erbschaft nicht anders als cum beneficio legis & inventarii antreten wollen, indessen jedoch de viribus ordinariis hereditatis gewis seyn müsten, dahero gebeten durch eine Edictal Citation sämtl. ihrer elterlichen Creditoren Ordnungs-mässig citiren zu lassen; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben, Als citiren und laden wir alle der allhie in Cleve verstorbenen Eheleuten Antonen von Ravensteins Creditoren hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Nimwegen und das dritte zu Alpen angeschlagen werden sollen, dahin peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, euere Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 16 Martii 1760 im Landgericht allhier euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderungen in original produciret, eurer Forderung halber mit denen beyden vorberandten Töchtern und Neben-Creditoren ad protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschen, sie doch benandten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, von den Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Gegeben Cleve im Landgericht den 29 Novembris 1759. (L.S) Sethmann, Ritmeier.

H. P. Gesellschap.

XIII. AVERTISSEMENT

Ingefolge des aus dem hochlöbl. Justitz- und Appellations-Collegio zu Soest eingelaufenen Clem. mand. wird nunmehro novus terminus zur Wahl und Ordnung eines interimis Curatoris und Administratoris derer von Hasencampscher Güther auf den 20 Decemb. a. c. Vorm. um 8 Uhr, auf hiesiger Königl. Landgerichtsstube sub præjudicio anberahmet, und denen sämtl. Creditoren des Freyh. v. Hasencamp solches hiemit bekant gemacht, denenselben auch aufgegeben, ihre Mandatarios zu sothaner Wahl mit specieller Vollmacht zu versehen. Buchum im Landg. den 20 Novemb. 1759

Vigore Comm. Landmann, Bölling, Natrop.

Diese Intelligentz Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Num. L. Dienstag den 11. Decembris 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß ad instantiam des Herrn Geheimten Regierungs-Rath von Forel pro obtinendo judicato, des Johann Spruncken Haus in der Marckstrasse hieselbst gelegen, welches auf 300 Rthlr taxiret, in secundo termino zu 300 Rthlr, und dessen Garten zwischen der Cavarinischen und Heydbergschen Pforten an der Weberstrasse einerseits der Clevischen armen Wäysen, anderseits des Fuhrmanns Kipse Garten situiret, so auf 45 Rthlr ästimiret worden, in secundo termino 40 Rthlr gelauffen seyen; welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich den 11 Januarii a. f., Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage einfinden. Cleve im Landgericht den 16 Novemb. 1759.

Sethmann, Ritmeier Wiemann.

Da ad instantiam & usum Fisci des Keiblers Guth und Land, welches Erb ohngefehr 4 Morgen holl groß, und auf der Gocher Heyde nahe am Walde gelegen, so auf 135 Rthlr 42 stbr taxiret worden, in secundo termino zu 80 Rthlr gelauffen: so können diejenige, so darauf ferner zubieten Lust tragen, sich in ultimo termino den 11 Januarii a. f., Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage einfinden. Cleve im Landg. den 16 Nov. 1759.

Des Derck Schmermanns Haus und Scheuer zu Wesel in der Demmersteege gelegen, so auf 404 Rthlr 30 stüb. gewürdiget sind, sollen in dreyen Terminen von 4 zu 4 Wochen, und zwar am 12 Dec. a. c. zum erstenmahl vor hiesigem Landg. Vorm. Glocke 10, bey öffentlicher Kertze angehangen, und dem meistbietenden verkauft werden. Wesel im Landg. den 28 Nov. 1759

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Die denen Geschwistern Münster und Lohmann zugehörige, bey der Stadt Buderich gelegene Ländereyen, als nemlich ein Mütseth am Hagel-Kreutzwege, einerseits des Büdrischen Convents, anderseits Wessel an gen End Land, worauf in primo termino gebotten 30 Rthlr. Ein Mütseth im Sonnen Aufgang, einerseits And. Bruggerhof, anderseits Derck von Reinberg, worauf in primo termino licitiret 30 Rthlr, und eine halbe Weide zu Elverich, worauf gebotten 11 Rthlr, sollen den 21 Januarii a. f. in Xanten zum andern mahl, und den 20 Martii a f zu Buderich zum dritten und letztenmahl öffentlich angehangen, und denen meistbietenden zugeschlagen werden Xanten im Landg den 28 Nov. 1759

Die Hn Gebrüdere Paulus und Joh. Floh in Crevelt sind willens öffentlich doch freywillig an den meistbietenden auf den 18 Dec. bey Joh Ridders zu verkaufen ein Haus und Erb auf der Oberstraß sehr plaisant und wohl zur Nahrung und Kaufmannschaft gelegen; Lusthabende wollen sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen.

Es sollen den 15 Dec. c. a. in der Herrlichkeit Mörmpter an der Buick einige tausenden geschlagen Fiesähl denen meistbietenden gerichtlich verkaufet werden; Lusttragende können sich morgens um 10 Uhr einfinden

De Erfgen. van Hend. Heurs en Margaretha Stappez Ehel syn geintentioneert te verkopen twee Morgen bouwland geleegen tot Wanckum; die daertoe gaedinge hebben, gelieven zich den 11 Decemb. a. c. te vervoegen ten huyse van M. der Stappen, om alsdann de conditien te aenhooren,

Ad instantiam des Rentmeistern von Marle pro obtinendo judicato contra Nateles, soll des letztern Haus und Gartes in Buderich den 21 Jan. a f. zum andernmahl in Xanten, und den 20 Martii a f zum letztenmahl in Buderich öffentlich angehangen, und denen meistbietenden zugeschlagen werden. Xanten im Landg den 27 Nov 1759

Der Herr Professor Medicinæ Winter in Leyden, ist vorhabens freywillig doch öffentlich zu verkauffen, das zu Materborn bey Cleve gelegene Guth, Missisippi, mit dabey gelegenen

Po-

§. XI. In Ansehung der letzten Sorte kann die Obrigkeit freylich denen Partheyen eine solche Gewalt zu gestehen; nur muß sie dahin sehen, daß solche von ihnen nicht mißbrauchet und oftmahlen ohne Noth Eyde geschworen werden. Denn es müssen die Fälle in welchen ein Eyd geschworen werden soll, entweder in dem Gesetze selbst festgesetzet, oder dem Gutfinden des Richters oder endlich der Partheyen überlassen werden: erstieres gehet nicht allezeit an, indem bey einer Sache oftmals sehr verschiedene Umstände vorkommen, die in einem Gesetze unmöglich alle determiniret werden können, weil sie unzählig sind; dem Gutfinden eines Richters kann es oftmahlen auch nicht überlassen werden, weil diesem die innere Umstände der Sache nicht so sehr als denen Partheyen bekannt sind. Denen Partheyen hingegen kann dieses um desto eher überlassen werden, weil denenselben die Umstände der gantzen Sache am besten bekannt sind, auch man von denenselben nicht vermuthen kann, daß, wann sie von ihrem Gegentheil einen Meineyd befürchten, sie demselben einen Eyd auflegen werden, wenigstens allezeit, wenn ihnen aus desselben Leistung einiger Schade bevorstehet: hiezukommt, daß es die Billigkeit erfordere, daß, wann ich wahrscheinliche Gründe vor meine Sache beygebracht; mein Gegentheil wenigstens mich durch einen Eyd versichere, daß er in seinem Gewissen davor halte eine gerechte Sache zu haben. Gleichwie aber eine Obrigkeit jederzeit verpflichtet ist allen Mißbrauch der Handlungen ihrer Unterthanen zu verhüten, so ferne es in ihrer Gewalt stehet, so ist sie auch hier dazu verbunden.

§. XII. In allen besondern Fällen ist eine Obrigkeit solches zu verhüten nicht im Stande, weil sie alle Umstände einer jeden Sache in ihren Gesetzen nicht anführen kann, sie kann auch solches dem Willkühr des Richters nicht wohl überlassen, dann weil solcher ebenfaus ein Mensch ist, und die ihm anvertraute Gewalt auch übel anwenden kann; so folget, daß es am besten sey, wann der Gesetzgeber diese Fälle selbst anführet, das übrige hingegen dem Gewissen einer jeden Parthey überläßet, als woraus die wenigste Verwirrung entstehet, und die Sache am kurzesten abgethan wird, worauf eine Obrigkeit wenn es möglich ist, hauptsächlich mit zu sehen hat, weil durch lange Processe die Leute nur unglücklich werden. Unterdessen Fällen, wann in die Partheyen solche Gewalt mißbrauchen, gehöret erstlich, wann sie nicht um die Wahrheit zu erforschen oder ihren Gegentheil zur Einkehr zu bringen, sondern bloßerdings um demselben zu quälen von demselben einen Eyd forderen; Es ist dieses gewis eine Entweyligung des Gottlichen Namens wenn ich nur zu diesem Endzweck von jemand einen Eyd fordere in Ansehung einer Sache davon ich gewiß weiß, daß sie dergestalt beschaffen sey, als ich der andern Parthey zu schwören auferleget habe, oder daß dieselbe von denen wahren Umständen der Sache keine Wahrheit habe. Oder auch über solche Umstände, welche zu Entscheidung der gegenwärtigen Streitigkeit nichts beytragen; Es würde dieses auch zum Theil wieder die Gerechtigkeit streiten, denn da nach derselben sich niemand über eines andern Handlungen einige Gewalt anmaßen kann, so folget gleichfals, daß ich von einem andern ohne Ursache keinen Eyd fordern können, und daß also eine Obrigkeit ohne Ursache hiebey nicht abgehen muß, so folget, daß sie dieses allerdings in Anmerckung ziehen müsse.

§. XIII. Nun kann zwar freylich eine Obrigkeit nicht wissen, wann ein Eyd von jemand bloß ihn zu quälen gefordert werde, vielweniger also alle hiehin gehörige Fälle in einem Gesetze ausdrücken, sie muß also zufrieden seyn wenn sie solches nur in einigen Fällen verhüten kann, und allenfalls mit wahrscheinlichen Gründen hieselbst zu frieden seyn. Dergleichen sind vorhanden, wenn jemand ohne einigen Grund davon anzugeben, einen Eyd von jemand fordert, woraus ohnedem doch kein sonderbahrer Nutzen entstehet. Hiehin kann mit Grund gerechnet werden das juramentum dandorum & respondendorum; welches ein Theil von dem andern ohne einigen Grund zu fordern befugt ist, und welches jedennoch, wenn es beyde Theile gegen einander abgestattet haben, nicht die geringste Würcung hat; indem weder die Streitigkeit dadurch ein Ende bekommt, noch auch selbige dadurch merclich verhindert wird, sondern vielmehr darüber jederzeit, besonders gestritten und der Process also nur noch länger ausgesetzet wird. Es gehören auch hierhin alle juramenta calumniæ, welche bloßerdings auf des einen Theils begehren ohne einen andern Grund von dem andern geleistet werden müssen.

§. XIV. Der andere Fall in welchem eine Obrigkeit die zu weit gehende Willkühr der Partheyen

Es hat Henr. Muskens zu Meer, die Rathstätte von Vincent v. d. Linden in der Duffelt gelegen, gekauft; wer etwas daran, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu prätendiren hat, muß sich innerhalb 3 Wochen à dato den 29ten dieses, bey geb. Henr. Muskes angeben, sonsten nach deren Verlauf die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Joh. Belli hat von Henr. Heding das in Wesel auf der Baustraß zwischen Hn Verkäuffer und der Demmerstege käntlich gelegenes Haus mit Scheuer und anschiessendem Hinterhause erbl. an sich gekauft; falls jemand etwas daran zu prätendiren haben solte, muß er sich binnen 6. Wochen beym Ankäuffer oder der Obrigkeit Loci melden, da sonsten nach verflossener Zeit die Kaufschillingen ausbezahlet werden sollen.

Es hat der Herr Rathmann Hügel zu Bochum, als Curator des Hn G. Märcker, zu Tilgung eines Capitalis, an den Herrn Geheimen-Rath Grolmann zu Cleve, den Garten auf auf dem Frühmessen-Kamp an Johann Dieb. Relinghaus für eine gewisse Summe Geldes erblich verkauft; diejenige also, so an diesem Garten ein dingliches Recht haben, werden ihre Forderungen binnen 6 Wochen beym Bochumschen Stadtgericht zu justificiren hiedurch ersuchet, sonsten aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist der Kaufschilling ausgezahlet werde.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Magistrat der Stadt Emmerick is voorneemens de twee Stadt-Wind- en eene Rosmoole-den meestbiedenden opentlyck te verpagten, om op den 1 May 1760 te aanvarden, het welck ten dien Einde hiermede vooraf bekent gemaakt word, om dat, zoo jemaud daeatoe gaedinge mogte hebben, vooraf de Conditien aldaer ter Secretarie kan infien, zullende de Verpagtings-Terminen nader gepubliceert worden. Emmerick den 1 Nov. 1759.

VII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es sind gewisse 400 Rthlr in Berl. Sorten wieder abgeleget worden; wer nun solche Darlehns-Weise gegen Hypothequen-mässige Sicherheit und jährliche Zinsen ad 5 pro Cent zu nehmen Lust hat, kan sich je eher je lieber, beym Hn Post- und Bürgermeister Happel in Lunen melden.

VIII. Persohnen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Chirurgus Joh. Kemper in Wesel, verlanget nach Neujahr, oder auf Ostern, einen tüchtigen Gesellen; wer dazu Lust hat, kan sich, je eher je lieber, beliebiost melden.

IX. Von fehlenden Handwerckern außerhalb Duisb.

Es wird in der Stadt Wesel ein tüchtiger Buchfuhrer verlanget; wer sich daselbst zu etabliren willens ist, kan sich je eher je lieber, beym Magistrat angeben, welcher ihm alsdann alle mögliche Assistence und Beforderung verspricht. Wesel in Senatu den 27 Nov. 1759.

X. Von einer todt gefundenen Persohn.

Es ist im Reichswalde zwischen der Wolfskuhle und der Stillstette den 5 hujus ein Käther Nahmens Henr. Ricken, todt gefunden, wobey sich zugleich ergeben, daß er mit einer Kugel durch den Kopf geschossen worden; da nun der Thäter dieser Mordthat zu dato unbekannt ist, und sich desfals keine Umstände ergeben; so wird dieses um deswillen hiemit bekant gemacht, damit wenn jemand zu Facilitirung und Beforderung zur Untersuchung einige Nachricht an Hand zu geben wüste, solches an hiesigem Landgericht anzeigen wolle. Cleve im Landg. den 17 November 1759.

Sethmann, Ritmeier.

XI. Von geschehener Mordthat außerhalb Duisburg.

Der Herr Canonicus Schorn zu Cranenburg, ist die Nacht vom 23 auf den 24 in seinem Hause worin er gantz allein gewesen, mit vielen Wunden dergestalt mörderlich behandelt worden, daß er darab den 25 morgens um 11 Uhr verstorben, ohne daß sich jedoch bis dato findet, daß ihme etwas entwendet seye, sondern vermuthlich die Thätere deshalb durch ein ader anders werden gestöhret seyn. Da nun dem publico daran gelegen, daß der oder diejenige, so diese Gräuelthat ausgeübet haben, entdecket, forthin zur verdienten Straffe, andern zum Exempel gezogen werden mögen; Als wird dieses des Endes bekant gemacht, damit der oder diejenige, so deshalb auf diesen oder jenen einen gegründeten Verdacht haben, solches hiesigem Landgericht zu Facilitirung der Untersuchung anzeigen können, und soll des Angebers Nahm wohl verschwiegen werden. Cleve im Landg. den 29 Octob. 1759.

Sethmann, Ritmeier.

XII.

nicht zustehet das Gesez zu beurtheilen, und allenfalls alle Verantwortung auf dessen Urheber zurückfällt. Hingegen wann die Geseze etwas des Richters Winkühr überlassen, muß er in so weit es ihm überlassen ist, dieselbe Regeln so vorhin schon angeführet sind, folgen.

§. XVIII. Aus diesem allen ersiehet man, daß zuweilen auch wahrscheinlicher Weise ein Meineyd geschworen werden könne, ohne daß solches jedoch zu der Obrigkeit unter welcher Direction solches geschiehet Verantwortung gereiche. Als wann nemlich der Nutzen des ganzen gemeinen Wesens die Erforschung einer gewissen Sache erfordert, die man jedoch nur von einer solchen Person erfahren kann, von welcher man sich wahrscheinlich einen Meineyd zu befürchten hat; wann man nur einige Hoffnung haben kann dadurch die Wahrheit zu erfahren, und sonst die gehörige Vorsicht dabey gebrauchet wird; welches auch einer privat Person, welchem die Geseze die Eydes Delation erlauben zu beobachten stehet. Ja ich solte dancke halten, daß auch von zweyen Personen gegen einander über einer an beyden bekannten Sache ein Eyd gefordert werden könne: obwohl, wann beyde denselben abstatten, gewißlich einer falsch schweret, da man doch nicht weiß welcher sich eines Meineydes schuldig machet, und man also niemanden einen gewiß falschen Eyd abfordert; wie dann solches bey Zeugen so offtmahlen einander angeführet, wie nicht weniger bey dem Eyd vor Gefährde zu weilen zu geschehen pflegt; wiewohl ich auch dagegen gestehe, daß solches zuweilen ohne Noth und ohne die gehörige Vorsichtigkeit geschehe; welches jedoch allzeit nicht der Obrigkeit, sondern zuweilen auch denen Partheyen zu verantworten stehet.

Schlegtendal.

I. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Voß das in der Niederhetter Bauerschaft Vrasselt, bey Emmerich gelegenes Guth, Reimers Hof genannt, so Henrich Reimers jetzo in Pacht hat, und den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau- und Weydeländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Vrasselt und in der Nieder-Hetter gehöret, als ein freyes allodial unbeschwehrtes Erbe, von den sämtlichen Eigenern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen baar bezahlet, zu seiner Sicherheit aber eine Edictal-Citation geziemend nachgesuchet. Es werden also hiemit von Gerichts-wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einiges Recht, wieder es auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 6 Februarii 1760 ihre anmaßliche prætensiones hier am Rahthause um 11 Uhr anzubringen und behörig zu justificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini præjudicialis, niemand weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Guth für allodial, frey und unbeschwehrt per sententiam præclusivam erkannt werden soll. Signatum Emmerich in judicio den 2 Nov. 1759. v. d. Wall. J. C. F. Uhlenbruch.

II. Von geschehener Mordthat außerhalb Duisburg.

Nachdem T. Rupling ein Maurer in der Stadt Cranenburg, den 1. curr., Nachm. 3 Uhr den aufs Messer-Schneiderey herausgeforderten M. Peters vorm Thor der Stadt Cranenburg auf der Stelle erstochen, und demnechst forts, dem vernehmen nach auf Geldrischen Boden sich mit der Flucht gerettet hat; so werden sämtl. ein- und auswärtige Obrigkeiten, besonders die zu Grüsbeck, sub oblatione ad quævis reciproca dienstgeziemend requiriret, sich die Ertappung dieses Mörders alle Mühe zu geben, deshalb im Grüsbeckischen, besondere Nachfuchung thun zu lassen, und wan denselben ertappen, uns fort darab beliebige Nachricht zu ertheilen, als welchen falls wir nicht ermangelen werden, denselben abhohlen zu lassen, und die Auslagen zu erstatten. Der Thäter T. Rupling ist ohne Rück- und Hülff, als welche er vor der That abgeleget gehabt, entwichen, ein Maurer seines Handwercks, ein Lotharinger von Geburt, und hat sich 10 à 12 Jahr zu Cranenburg aufgehalten, mittelmäßig gesetzter Statur, braun-krauser Haaren, in die 30 Jahr alt, spricht Frantzösisch und Latein, annebst die Flamische Sprache, hat braune Augen, und dickes Angesicht, und ein schwartz Samtsool an. Eleve im Lamg. den 5 Nov. 1759. Gethmann, Rittmeister.

Anhang.